

# UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter der Universal-Investment

## Unternehmens- steuerreform 2008:

Viele Änderungen durch  
Abgeltungssteuer, „Steuerschlupfloch“  
bei Wertpapierleihe geschlossen



## Unternehmenssteuerreform 2008:

Viele Änderungen durch Abgeltungssteuer, „Steuerschlupfloch“ bei Wertpapierleihe geschlossen

Nachdem der Bundesrat erwartungsgemäß im Juli dem Gesetz zur Unternehmenssteuerreform zugestimmt hat, wurde damit auch der Weg für die Abgeltungssteuer als Teil des Gesetzes frei. Für private Kapitalerträge führt der Gesetzgeber demnach ab 2009 eine Abgeltungssteuer von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ein, zudem wurde der Körperschaftsteuersatz für den Veranlagungszeitraum 2008 von 25% auf 15% abgesenkt.

### Abgeltungssteuer: Besteuerung nach individuellem Steuersatz möglich – Weiterhin Vorauszahlung für Institutionelle Anleger

Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer (einschl. SolZ und KiSt) grundsätzlich abgegolten. Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte für den Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerbelastung, kann er die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Dadurch erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz (Günstigerprüfung). Die Kirchensteuer wird auf Antrag mit der Abgeltungssteuer erhoben und von den depotführenden Stellen einbehalten und abgeführt. Hierzu muss der Gläubiger der Kapitalerträge, also der Anleger, gegenüber den depotführenden Stellen Angaben zur Kirchensteuerpflicht und zur Konfession machen. Die Kirchensteuer hat Einfluss auf die Höhe der Abgeltungssteuer, denn der Sonderausgabenabzug wird bereits bei der Berechnung der Abgeltungssteuer berücksichtigt. Erträge, die noch nicht der Abgeltungssteuer unterlagen (etwa weil Wertpapiere in einem ausländischen Depot verwahrt werden), sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben und mit dem Abgeltungssteuersatz zu versteuern. Gezahlte und fiktive ausländische Quellensteuern werden beim Steuerabzug bereits berücksichtigt, das heißt auf die Abgeltungssteuer angerechnet.

Für betriebliche und institutionelle Anleger wird die Abgeltungssteuer weiterhin nur eine „Vorauszahlung“ auf die tatsächlich veranlagte Steuer darstellen.

### Erweiterte Bemessungsgrundlage geschaffen – Aktien als Verlierer

Durch die Neufassung des § 20 EStG erweitert der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage insbesondere um Substanzgewinne. So werden nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch Stillhalterprämien und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (insbesondere bei Wertpapieren, Termingeschäften, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien) von der Abgeltungssteuer erfasst. Bei Aktien entfällt zudem die hälftige Steuerbefreiung für Privatpersonen, was diese Anlageform zum eigentlichen Verlierer der Reform abstempelt.

### Halbeinkünfteverfahren entfällt bei Privatpersonen, eingeschränkte Verlustverrechnung

Mit der Abgeltungssteuer regeln die Finanzbehörden auch die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte neu. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden danach als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Damit ermöglicht der Gesetzgeber die Einbeziehung in die neue Steuer – bei gleichzeitigem Auslaufen der bisherigen

Spekulationsfrist. Für Immobilien bleibt diese Frist mit zehn Jahren unverändert. Das Halbeinkünfteverfahren bei Einkünften im Privatvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) entfällt, im Betriebsvermögen bei Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften wird es durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt. Dabei bleiben 40 Prozent von der Steuer freigestellt, so dass 60 Prozent besteuert werden. Korrespondierend dazu sind die Werbungskosten zu 60 Prozent abzugsfähig. Bei Körperschaften im Geltungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes bleibt es bei den Regelungen des § 8 b KStG.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Darüber hinaus können Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus diesen Verkäufen verrechnet werden, die der Steuerpflichtige in demselben oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen erzielt. Eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften ist somit nicht mehr möglich. Der Sparerfreibetrag von 750 Euro und der Werbungskostenpauschbetrag von 51 Euro werden zu einem Sparerpauschbetrag von 801 Euro zusammengefasst.

## Investmentfonds: Auswirkungen der Abgeltungssteuer

### Abzug der Werbungskosten von der Steuer-Bemessungsgrundlage bei Fonds möglich

Auf der Einnahmenseite des Sondervermögens bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Demnach fließen dem Son-

dervermögen alle Erträge mit Ausnahme derjenigen Einnahmen ungekürzt zu, auf denen eine ausländische Quellensteuer lastet. Die Werbungskosten des Sondervermögens (Verwaltungs-, Depotbankvergütung, Beratergebühren usw.) können

im Gegensatz zur Direktanlage (Privatvermögen) von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden - dadurch reduziert sich die Abgeltungssteuer.

### Alle laufenden Ausschüttungen unterliegen Abgeltungssteuer

Durch die punktuellen Änderungen im Investmentsteuergesetz unterliegen alle laufenden Kapitalerträge, Stillhalterprämien, Gewinne aus Termingeschäften und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren mit Ausnahme der „Altveräußerungsgewinne“ (Veräußerungsgewinne aus vom Fonds getätigten Anschaffungen vor dem 01.01.2009) im Falle der Ausschüttung grundsätzlich der Abgeltungssteuer – unabhängig davon, ob die Anteile dem Privat- oder Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Der Einbehalt und die Abführung der Abgeltungssteuer obliegen der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle. Bei Privatpersonen ist bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages ein Verzicht auf den Steuerabzug möglich (für betriebliche Anleger siehe Ausführungen zum „Teileinkünfteverfahren“).

Ausnahme: Beim Steuerabzug für inländische Dividenden bleibt es bei den bisherigen Verfahrensregeln. Die Investmentgesellschaft behält die Steuer ein und führt sie an das Finanzamt ab.

### Thesaurierende Fonds mit Steuerstundungseffekt

Werden die Erträge im Sondervermögen thesauriert oder vorgetragen, bleibt es bei den bisherigen Grundsatz-Regelungen, d.h. die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen nunmehr der Abgeltungssteuer. Auch durch die Änderungen im Investmentsteuergesetz gehören Stillhalterprämien, Gewinne aus Termingeschäften und Wertpapierveräußerungen weiterhin nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen. Ergo fällt die Abgeltungssteuer bei Erwerb der Fondsanteile ab dem 01.01.2009 im Gegensatz zur Direktanlage erst bei Rückgabe der Fondsanteile an („Stundungseffekt“).

Für den Einbehalt und die Abführung der Abgeltungssteuer der ausschüttungsgleichen Erträge ist die Investmentgesellschaft zuständig. Mangels Zahlungsfluss von Erträgen wird die Kirchensteuer in diesen Fällen nicht im Wege des Steuerabzugs erhoben, sondern im Wege der Steuer-

veranlagung.

### Neu: Finanzinnovationen fallen unter Regeln für Veräußerungsgeschäfte

Neu hingegen ist, dass Gewinne und Verluste aus Finanzinnovationen künftig unter die Regelungen der Veräußerungsgeschäfte fallen. Dementsprechend sind Veräußerungsgewinne aus Finanzinnovationen nicht wie bisher als Zinserträge zu behandeln und unterliegen somit nicht mehr den Besteuerungsregeln der ausschüttungsgleichen Erträge. Daher reduzieren Veräußerungsverluste aus Finanzinnovationen auch nicht mehr die Zinserträge und somit die ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentvermögens. Ebenso werden die Erträge aus Finanzinnovationen nicht mehr in den

Zwischengewinn mit einbezogen. Eine Steuerpflicht tritt nach der Neuregelung erst bei Ausschüttung der Veräußerungsgewinne ein. Im Gegensatz zur aktuellen Fassung des Gesetzes werden das Wertpapier- und das Währungsergebnis bei Finanzinnovationen gleich behandelt.

### Abgeltungssteuer: Nur steuerpflichtiger Gewinn als Bemessungsgrundlage

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die 40% ige Steuerbefreiung des § 3 Nr. 40 EStG sowie das Beteiligungsprivileg des § 8b KStG finden nur auf Anteile Anwendung, die ein Anleger im Betriebsvermögen hält.

### Ermittlungsschema der Rückgabebesteuerung nach § 8 Abs. 5 InvStG:

1. Veräußerungserlös
  - erhaltener Zwischengewinn
  - besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (sofern diese nicht ausgeschüttet wurden)
  - = **maßgebender Veräußerungserlös**
2. Anschaffungskosten
  - negative Einnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1. Satz 1 InvStG (insbesondere gezahlte Zwischengewinne)
  - = **maßgebende Anschaffungskosten**
3. maßgebender Veräußerungserlös
  - maßgebende Anschaffungskosten
  - = vorläufiger Veräußerungsgewinn/-verlust
  - + Ausschüttungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 InvStG (Alt-Veräußerungsgewinne mit Anschaffung vor 2009)
  - besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn
  - = **steuerpflichtiger Gewinn**

Der nach diesem Schema ermittelte steuerpflichtige Gewinn ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgeltungssteuer, die durch die auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt wird.

### Abstandnahme vom Steuerabzug weiterhin möglich

Die bisherigen geltenden Regelungen bleiben bestehen. Bei Körperschaften, die nach § 44a Abs. 8 EStG befreit sind (Städte, Gemeinden, Pensionskassen usw.), erfolgt an Stelle der hälftigen Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden nur noch eine Erstattung in Höhe von 2/5 (40%) der

Abgeltungssteuer. Damit erhöht sich der nicht anrechenbare Steueraufwand bei inländischen Dividenden. Im Gegenzug wurde § 44a Abs. 4 und 5 EStG um neue Tatbestände erweitert. So wird bei Körperschaften bei der Direktanlage Abstand vom Steuerabzug ausländischer Dividenden sowie Gewinnen aus Stillhaltergeschäften, Wertpapierveräußerungen und Termingeschäften genommen. Bei

Veräußerung der Fondsanteile sorgt § 8 Abs.6 InvStG für eine korrespondierende Regelung. Im Betriebsvermögen haben daher nur Personengesellschaften bei Rückgabe von Fondsanteilen ggfs. Abgeltungssteuer zu zahlen, wenn die Fondsanteile im Inland verwahrt werden. Noch in der Diskussion steht der Steuerabzug bei vom Fonds ausgeschütteten Erträgen, soweit sie ausländische Dividenden oder „Neuveräußerungsgewinne“ (aus vom Fonds nach dem 01.01.2009 getätigten „Anschaffungen“) enthalten und die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Hier soll es nach dem Willen der Branche zu einer vergleichbaren Regelung wie bei der Direktanlage kommen, die allerdings erst durch eine Gesetzesänderung im InvStG erreicht werden kann.

## Unterschiedliche Verfahrensweisen bei negativen Kapitalerträgen des Privat-anlegers

### Stückzinstopf wird um zusätzliche Bestandteile erweitert

Die bisherigen Regelungen zum so genannten „Stückzinstopf“ werden erheblich erweitert und zu einem Verlustverrechnungstopf umgewandelt. Bestandteile dieses Topfes sind negative Stückzinsen, gezahlte Zwischengewinne, Veräußerungsverluste aus Wertpapiergeschäften und andere negative Kapitalerträge. Bis zur Höhe dieser negativen Kapitalerträge wird von den positiven Kapitalerträgen keine Abgeltungssteuer einbehalten. Verbleibt ein negativer Saldo des Verrechnungstopfes am Ende des Kalenderjahres, bestehen zwei Möglichkeiten zur weiteren Verfahrensweise mit dem Saldo:

1. Der Anleger trägt den Negativsaldo in das Folgejahr vor. Er steht somit zur Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen des Folgejahres zur Verfügung. Ein Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum ist nicht möglich.

2. Auf Antrag des Gläubigers (Anleger) stellt die auszahlende Stelle eine Bescheinigung über den verbleibende Verlustbetrag aus. Der Steuerpflichtige kann seine Verluste nun im Veranlagungsverfahren geltend machen und der Verlustverrechnungstopf beginnt im neuen Jahr mit 0 Euro. Den unwiderlichen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung muss der Gläubiger bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der auszahlenden Stelle einreichen. Zu beachten ist, dass die Verluste automatisch in das Folgejahr vorgetragen werden, wenn der Anleger die Bescheinigung nicht beantragt.

### Nur horizontaler Verlustausgleich möglich

Eine Verrechnungsmöglichkeit des Verlustverrechnungstopfes mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten („vertikaler Verlustausgleich“) ist nicht möglich. Dieser Topf kann nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen („horizontaler Verlustausgleich“) verrechnet werden, ausgenommen sind Veräußerungsverluste aus Aktien. Diese werden in einem separaten Verlustverrechnungstopf geführt. Investoren können diese Verluste nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnen. Festgestellte „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG (realisierte Verluste vor 2009) können im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden.

Demnach kann der Verlustverrechnungstopf verrechnet werden mit

- anderen Gewinnen aus Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG (mit Ausnahme von Gewinnen aus Aktien)
- Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG (z.B. Immobilien, Devisen)

Die Verrechnungsmöglichkeit der „Altverluste“ nach § 23 EStG wird jedoch bis zum Veranlagungszeitraum 2013 begrenzt, soweit es sich nicht um Verluste aus Immobilien und anderen Wirtschaftsgütern handelt, die keine Wertpapiere oder Termingeschäfte sind. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften ist nicht möglich.

### Abgeltungssteuer: Auch bei Fonds kommt es auf den Zeitpunkt an

Die neuen Regelungen wendet der Gesetzgeber erstmals auf Erträge an, die dem Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Das bedeutet, dass die Steuerbemessungsgrundlage nach den neuen Rechtsvorschriften zu ermitteln ist.

### Ausnahme beim Kauf der Fondsanteile bis Ende 2008

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 InvStG sind hiervon Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (inklusive Zielfonds von Dachfonds) und Termingeschäften ausgenommen, die der Fonds vor 2009 angeschafft bzw. abgeschlossen hat. Hier gilt weiterhin bei Ausschüttung die materielle Steuerbefreiung nach altem Recht, wenn die Fondsanteile vor dem Ende 2008 angeschafft wurden.

## Kapitalertrag-/Abgeltungssteuer: Ausnahmen bei Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die neuen Regelungen zum Steuerabzug werden erstmals auf Ausschüttungen aus dem Investmentvermögen angewandt, die dem Anleger nach dem 31.12.2008 zufließen.

Es gibt jedoch mehrere Ausnahmen:

Eine besteht bei ausgeschütteten, bereits vor dem 31.12.2008 dem Anleger steuerlich zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträgen (wegen sonst drohender Doppelbesteuerung).

Eine weitere Sonderregelung bezieht sich auf „Alt“-Veräußerungsgewinne. Diese

Erträge aus Wertpapieren, die vor 2009 vom Investmentvermögen angeschafft wurden, unterliegen ebenfalls nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (korrespondierend zur Ausnahme gemäß § 18 Abs.1 Satz 2, s. o.). Bei Anteilen an Investmentvermögen, die Anleger nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt jedoch eine nachträgliche Besteuerung dieser ausgeschütteten „Alt“-Veräußerungsgewinne bei Veräußerung bzw. Rückgabe der Anteile (siehe Ermittlungsschema). Zudem stellen Gewinne aus Terminge-

schäften, die vor 2009 vom Investmentvermögen abgeschlossen wurden, eine Ausnahme dar (ebenfalls korrespondierend zur Ausnahme gemäß § 18 Abs.1 Satz 2, s. o.). Bei Anteilen an Investmentvermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, erfolgt jedoch eine nachträgliche Besteuerung dieser ausgeschütteten Gewinne aus Termingeschäften bei Veräußerung bzw. Rückgabe der Anteile.

Wird ein Fondsanteil vor dem 01.01.2009 erworben und erwirtschaftet dieser Fonds nun realisierte Kursgewinne aus Wertpapieren mit Erwerb nach dem 01.01.2009, unterliegen diese bei Ausschüttung grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Erfolgt keine Ausschüttung dieser Kursgewinne bis zu Rückgabe der Fondsanteile, werden diese Kursgewinne aus Wertpapieren im Rahmen der Fondsanteilsrückgabe steuerfrei vereinnahmt, soweit die Anteile im Privatvermögen gehalten und die einjährige Spekulationsfrist nicht unterschritten wurde.

Endet das Geschäftsjahr des Investmentvermögens vor dem 01.01.2009, die Ausschüttung erfolgt jedoch erst im Kalenderjahr 2009, so unterliegen diese Erträge bereits einheitlich der Abgeltungssteuer (Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2008). Das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden findet keine Anwendung mehr.

Thesaurierungen: Der Abgeltungssteuer unterliegen erstmals ausschüttungsgleiche Erträge, die dem Anleger nach dem 31.12.2008 zufließen. Das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden kommt nicht mehr zur Anwendung. Für Ertragszuflüsse auf Anlegerebene bis Ende 2008 bleibt die gegenwärtige Rechtslage bestehen.



## Kapitalertrag-/Abgeltungssteuer: Regelungen bei Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen

Bei Veräußerungsgewinnen aus Investmentanteilen werden nur die Gewinne für Anteile, die ein Anleger nach dem 31.12.2008 erwirbt, der Abgeltungssteuer unterworfen (Berechnung des Veräußerungsgewinn nach § 8 Abs. 5 InvStG, s.o.). Bei den Anteilen, die ein Investor vor 2009 erworben hat, bleibt die gegenwärtige Rechtslage bestehen. Eine Steuerpflicht tritt im Privatvermögen demnach nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist ein.

Ausnahme:

Die Übergangsregelung, wonach nur Veräußerungsgewinne aus Investmentanteilen, die ein Anleger nach dem 31.12.2008 erwirbt, der Abgeltungssteuer unterworfen werden, wird für bestimmte Investmentanteile auf den 10.11.2007 vorgezogen (§ 18 Abs. 2a InvStG), wenn der Anleger die Fondsanteile nach dem 09.11.07, aber vor dem 01.01.2009 erworben hat. Betroffen davon sind vor allem natürliche Personen, die sich an Luxemburger Spezialfonds für Privatanleger beteiligen. Ebenfalls davon betroffen sind alle natürlichen Personen, die Anteile an in- oder ausländischen Spezialfonds über vermögensverwaltende Personengesellschaften halten.

Privatanleger in Publikums-Sondervermögen werden nur dann erfasst, wenn für den Fondserwerb eine Mindestanlage-summe von 100.000,- € oder mehr vorgeschrieben ist.

Anleger, die von der einschränkenden Übergangsregelung betroffen sind, müssen aber nicht den gesamten Gewinn

aus dem Anteilverkauf versteuern. Erfasst werden nur die im Verkaufspreis enthaltenen thesaurierten Gewinne des Investmentvermögens aus Geschäften, die das Investmentvermögen nach dem 31.12.2008 getätigt hat.

### Regelungen bei Zertifikaten unterscheiden zwischen Direkt- und Fondsanlage

Diese Regelungen gelten auch bei Zertifikaten, die von einem Investmentvermögen gehalten werden. Bei der Direktanlage von Zertifikaten gilt jedoch folgende besondere Übergangsregelung: Wurde das Zertifikat vor dem 15.03.2007 erworben, sind die Erträge auch nach 2008 von der Abgeltungssteuer befreit. Bei Erwerb nach dem 15.03.2007 sind die Erträge bei Veräußerungen nach dem 30.06.2009 abgeltungssteuerpflichtig.

### Jahresbescheinigung letztmalig für 2008

Die Jahresbescheinigung im Sinne des § 24c EStG stellen die depotführenden Stellen letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2008 aus. Die Vorschrift des § 24c EStG wird ersatzlos gestrichen, da mit Einführung der Abgeltungssteuer alle benötigten Daten in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG enthalten sind.

**Zahlreiche Änderungen für Privatanleger von Investmentfonds**

	<b>Derzeitige Regelung</b>	<b>Geplante Regelung</b>
Inländische Dividenden	50% steuerpflichtig (A/T) KEST 20% / Veranlagung pers. Steuersatz	100% steuerpflichtig (A/T) Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Ausländische Dividenden	50% steuerpflichtig (A/T) Veranlagung pers. Steuersatz	100% steuerpflichtig (A/T) Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Zinsen, sonstige Erträge	steuerpflichtig (A/T) ZAST 30% Veranlagung pers. Steuersatz	steuerpflichtig (A/T) Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Inländische Mieterträge	steuerpflichtig (A/T) ZAST 30% Veranlagung pers. Steuersatz	steuerpflichtig (A/T) Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption*
Ausländische Mieterträge (DBA)	steuerfrei (A/T)	steuerfrei (A/T)
Gewinne aus Termingeschäften - alt (Abschluss des Geschäfts vor 01.01.2009)	steuerfrei (A/T)	steuerfrei (A/T) bei Fondserwerb vor 01.01.2009 Steuerstundung (A/T) bei Fondserwerb ab 01.01.2009 bis Fondsrückgabe Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Gewinne aus Termingeschäften - neu (Abschluss des Geschäfts nach dem 01.01.2009)	steuerfrei (A/T)	steuerfrei bei Thesaurierung und Fondserwerb vor 01.01.2009 Steuerstundung bei Thesaurierung und Fondserwerb ab 01.01.2009 steuerpflichtig bei Ausschüttung Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Veräußerungswinn aus Wertpapieren - alt (Erwerb des Wertpapiers vor 01.01.2009)	steuerfrei (A/T)	steuerfrei (A/T) bei Fondserwerb vor 01.01.2009 Steuerstundung (A/T) bei Fondserwerb ab 01.01.2009 bis Fondsrückgabe Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Veräußerungswinn aus Wertpapieren - neu (Erwerb des Wertpapiers nach dem 01.01.2009)	steuerfrei (A/T)	steuerfrei bei Thesaurierung und Fondserwerb vor 01.01.2009 Steuerstundung bei Thesaurierung und Fondserwerb ab 01.01.2009 steuerpflichtig bei Ausschüttung Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Veräußerungsgewinn Immobilien < 10 Jahre	steuerpflichtig (A/T) ZAST 30% Veranlagung pers. Steuersatz	steuerpflichtig (A/T) Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Veräußerungsgewinn Immobilien > 10 Jahre	steuerfrei (A/T)	steuerfrei (A/T)
Veräußerung von Investmentanteilen < 1 Jahr	steuerpflichtig kein Steuerabzug Veranlagung pers. Steuersatz	steuerpflichtig Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Veräußerung von Investmentanteilen > 1 Jahr	steuerfrei	steuerpflichtig Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption
Zwischengewinn	steuerpflichtig ZAST 30% Veranlagung pers. Steuersatz	steuerpflichtig Abgeltungssteuer 25% / Veranlagungsoption

A/T = Ausschüttend / Thesaurierend

## Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und Wertpapierleihe

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde erstmals eine steuerliche Regelung zur Erfassung von Wertpapierleiherträgen eingeführt.

### Kapitalertragsteuereinbehalt von der Leihgebühr und der Kompensationszahlung von inländischen Aktien

Der neu eingefügte § 32 Abs. 3 KStG unterwirft künftig sowohl die Leihgebühr als auch die Kompensationszahlung von verliehenen inländischen Aktien einem Steuerabzug. Diese Regelung ist nur auf folgende Anlegergruppen anzuwenden:

- beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i.S.d. § 2 Nr. 2 KStG (z.B. jur. Personen des öffentlichen Rechts)
- von einer nach § 5 Abs. 1 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z.B. steuerbefreiten Pensionskassen, Stiftungen)

- von einer nach anderen Gesetzen als dem KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z.B. gem. § 11 Abs. 1 S.2 InvStG von einem steuerbefreiten inländischen Sondervermögen)

Abzugsverpflichtet ist der Entleiher der Wertpapiere. Der Steuersatz der Kapitalertragsteuer beträgt für in 2007 zugeflossene Erträge 10%, ab dem Kalenderjahr 2008 15%.

### Neuregelung auch auf der Ebene des inländischen Spezial-Sondervermögens

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 7 InvStG gilt § 32 Abs. 3 KStG für ein inländisches Spezial-Sondervermögen entsprechend.

Verleiht demnach ein inländisches Spezial-Sondervermögen inländische Aktien, ist nunmehr auf die erhaltene Leihgebühr sowie auf die Kompensationszahlungen ein Steuerabzug von der Investmentgesellschaft vorzunehmen, wenn an dem Sondervermögen die oben aufgezählten Anlegergruppen beteiligt sind.

Der Steuerabzug richtet sich nach den Regelungen des EStG für den Steuerabzug auf Dividenden (§ 32 Abs. 3 S. 3 KStG). Daher ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht möglich.

Da auch die in § 44 a Abs. 8 EStG geregelte Erstattungsmöglichkeit für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für bestimmte steuerbefreite inländische Körperschaften (z.B. steuerbefreite Pen-

sionskassen) durch § 32 Abs. 3 S. 3 KStG ausdrücklich ausgeschlossen wurde, folgt eine definitive Steuerbelastung für diese Körperschaften analog dem Fall einer Dividendenzahlung.

Nicht ausgeschlossen wurde die Regelung des § 44 a Abs. 7 EStG. Somit können bestimmte darunter fallende Anlegergruppen (z.B. Stiftungen, Kirchen) die vollständige Erstattung des Steuerabzugs über ihr depotführendes Kreditinstitut beantragen. Diese Regelung steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, die bei inländischen Dividendenerträgen anzuwenden sind.

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn an einem Spezialfonds Anleger unterschiedlicher Kategorien, z.B. ein steuerpflichtiger und ein steuerbefreiter Anleger, beteiligt sind. Hier hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben an die Verbände entsprechende Regelungen festgelegt.

### Höhe des Steuersatzes

Bei der Höhe des Steuersatzes kommt es auf den Zuflusszeitpunkt beim Anleger an. Fließen die Erträge im Kalenderjahr 2007 zu, beträgt der Steuersatz der Kapitalertragsteuer 10%, für die folgenden Kalenderjahre 15%.

### Zeitliche Anwendung der neuen Regelungen

Die neuen Regelungen sind erstmals auf Leihgebühren und Kompensationszahlungen anzuwenden, die dem Sondervermögen nach dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform (17.08.2007) zufließen (§ 18 Abs. 3 InvStG).

### Kein Steuerabzug bei Publikums-Sondervermögen

Die oben genannten Regelungen für den Steuerabzug finden für Publikums-Sondervermögen keine Anwendung.

## Betriebliche Anleger: Die Regelungen zur Zinsschranke betreffen selektiv auch Investmentfonds

Nach den Regelungen der ab 2008 geltenden Zinsschranke können Zinsaufwendungen nur noch bis zur Höhe der Zinserträge in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen können nur eingeschränkt verrechnet werden.

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 werden auch ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge von Investmentvermögen, soweit sie Zinserträge i.S.d. § 4h Abs. 3 S. 3 EStG enthalten, als Zinserträge i.S.d. Zinsschranke qualifiziert. Somit sind betriebliche Anleger, die Zinserträge über ein Investmentvermögen beziehen, dem Direktanleger für Zwecke der Zinsschranke gleichgestellt.

Die steuerlichen Daten nach § 5 Abs. 1 InvStG werden um diese Angaben ergänzt.

Die Regelung der Zinsschranke ist für

alle Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 (Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages) beginnen (Ausnahme: Rumpfwirtschaftsjahre, die noch vor dem 01.01.2008 enden).

### Ausblick

Obwohl mit den vorgenommenen Neuerungen bereits eine Vielzahl hochkomplexer Vorschriften geschaffen wurde, scheint der Regelungsdurst des Gesetzgebers noch nicht gestillt. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen von Reparaturgesetzen einzelne Vorschriften neu gefasst bzw. angepasst werden, da sie noch nicht den gesetzgeberischen Vorstellungen entsprechen bzw. nicht praxistauglich sind.

Besonderes Augenmerk der Fondsindustrie gilt dabei der Besteuerung von unverzinslichen Schuldverschreibungen, die von Fonds gehalten werden. Aufgrund unklarer Regelungen im InvStG werden

diese rechnerischen Erträge unterschiedlich behandelt, so dass eine einheitliche Regelung mit Blick auf eine rechnerische Abgrenzung von Aufzinsbeträgen erwartet werden muss. Fraglich ist u.E., ob der Gesetzgeber im Rahmen dieser Anpassung die Thematik von in Fonds gehaltenen Zertifikaten (insbesondere Garantiezertifikate) aufgreifen wird, da nach Meinung der Finanzverwaltung die bei der Direktanlage getroffene Übergangsregelung für Fonds allzu leicht revidiert werden kann. Der Privatanleger muss das Jahr 2008 nutzen, um seine Vermögensanlagen auf die künftigen Änderungen auszurichten. Wer diese Zeit verstreichen lässt, geht das Risiko ein, vom Regime der Abgeltungssteuer umklammert zu werden.

## IMPRESSUM



## UI-Tax-Office

Steuer-Newsletter  
der Universal-Investment

### Impressum

Herausgeber  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Erlenstraße 2  
60325 Frankfurt am Main

Internet: [www.universal-investment.de](http://www.universal-investment.de)

Redaktionsleitung  
(V.i.s.d.P.): Stefan Rockel

Kontakt:

E-Mail: [steuer@ui-gmbh.de](mailto:steuer@ui-gmbh.de)

Der Steuer-Newsletter der Universal-Investment ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben können wir nicht übernehmen. Die Informationen haben keinerlei rechts- oder steuerberatenden Charakter und stellen kein Angebot und keine Aufforderung dar, bestimmte Unternehmens- oder Anlageentscheidungen zu treffen. Bevor Sie eigene Entscheidungen treffen, befragen Sie bitte Ihre Rechts- und Steuerberatung.

 Universal-Investment-  
Gesellschaft mbH